

Sitzung vom 28. Juli 1993

**2333. Motion**

Die Kantonsräte Willy Spieler, Küsnacht, und Urs Kaltenrieder, Regensdorf, haben am 1. März 1993 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zur Verbesserung der sozialen Situation der einkommensschwachen Alleinerziehenden und Familien eine Änderung des Jugendhilfegesetzes bzw. eine Vorlage für direkte Kinderbeihilfen auszuarbeiten.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Willy Spieler, Küsnacht, und Urs Kaltenrieder, Regensdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Alimentenbevorschussung wurde anlässlich der Revision des Jugendhilfegesetzes bereits auf 1. Januar 1982 eingeführt. Damit konnte die Stellung von finanziell schwächeren alleinerziehenden Müttern oder Vätern und deren Familien verbessert werden. Zusätzlich steht seit dem 1. Februar 1992 mit den Beiträgen für die Betreuung von Kleinkindern noch eine weitere Sonderhilfe zur Verfügung. Diese neuen Beiträge stellen eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Situation für weniger bemittelte Eltern dar. Im Vergleich mit andern Kantonen kann festgestellt werden, dass der Kanton Zürich mit Bezug auf die Alimentenbevorschussung und die Beiträge für die Kleinkinderbetreuung eine führende Stellung einnimmt.

Können eine Familie oder ein alleinerziehender Elternteil trotz der Möglichkeiten der Alimentenbevorschussung und der Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten, besteht ein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz. Die Hilfe nach Sozialhilfegesetz ist im Rahmen des sogenannten sozialen Existenzminimums zu gewährleisten. Damit soll Kindern und Jugendlichen eine ihren Bedürfnissen angepasste Erziehung und eine ihren Fähigkeiten entsprechende Förderung und Ausbildung ermöglicht werden. Die Grundsätze der öffentlichen Fürsorge wurden dargelegt in der Stellungnahme zu einer Motion (KR-Nr. 276/1987) sowie in einer Interpellationsantwort (KR-Nr. 55/1993).

Die in den «Zürcher Armutsstudien» ausgewerteten Daten stammen noch aus der Zeit vor Einführung der Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern. Die Auswirkungen dieser gesetzlichen Änderung sind in der Studie demnach noch nicht berücksichtigt.

In der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 133/1989 wurde erläutert, weshalb die Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern für längstens zwei Jahre ab Geburt des Kindes gewährt werden. Mit der gewählten Lösung wird der in Fachkreisen unbestrittenen Meinung, dass die ersten Lebensjahre für die Entwicklung des Kindes von besonderer Bedeutung sind, ausreichend Rechnung getragen. Eine Ausdehnung der Beitragsberechtigung über die ersten beiden Lebensjahre hinaus ist abzulehnen. Die voraussichtlichen Kosten und der administrative Aufwand lägen im übrigen beträchtlich höher als bei der heutigen Regelung. Angesichts der derzeitigen finanziellen Lage des Kantons und der Gemeinden wären einem Ausbau dieser Hilfe ohnehin enge Grenzen gesetzt.

Die Gewährung von Zuschüssen zu ungenügenden Alimentenzahlungen bzw. -bevorschussungen an Alleinerziehende muss angesichts des Anspruchs auf Hilfe im Rahmen des sogenannten sozialen Existenzminimums abgelehnt werden. Bei der Alimentenbevorschussung ist übrigens der derzeit gültige Maximalbetrag von Fr. 650 je Kind und Monat in der Regel ausreichend.

Neben den Kinder-, Schul- und Jugendheimen, die vom Kanton subventioniert werden, sind als Möglichkeiten ausserfamiliärer Betreuung hauptsächlich zu nennen: Tagesmütter, Pflegefamilien, Krippen und Horte. Das Angebot an Krippen- und Hortplätzen ist zwar regional unterschiedlich ausgeprägt, indessen stehen in Städten und deren Agglomerationen zahlreiche derartige Einrichtungen zur Verfügung. Grundsätzlich ist die Betreuung von Kindern im Vorschulalter Sache der Gemeinden. Ende 1991 wurden kantonale Empfehlungen über die Führung von Kinderkrippen erlassen, die u.a. allen Vormundschaftsbehörden und Jugendhilfestellen zugestellt worden sind und von diesen angewendet werden. Weitere Eingriffe in die Gemeindeautonomie drängen sich bei dieser Situation nicht auf.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 verlangt, dass die Steuer für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, angemessen ermässigt wird. Dieser Grundsatz ist im geltenden Zürcher Steuergesetz (Stg) bereits verwirklicht, indem für diese Personen der gleiche persönliche Abzug (Sozialabzug) und Tarif (Tarif a) wie für verheiratete Steuerpflichtige zur Anwendung gelangt. Im übrigen ist anzumerken, dass sowohl nach dem Harmonisierungsgesetz als auch nach dem geltenden Zürcher Steuergesetz Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln steuerfrei sind. Als solche Unterstützungsleistungen gelten nach der Einschätzungspraxis des kantonalen Steueramtes auch die Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern.

Gesamthaft kann der staatliche Beitrag zur Verbesserung der sozialen Situation von einkommensschwachen Alleinerziehenden und Familien im Kanton Zürich als angemessen bezeichnet werden. Weitere Verbesserungen sind derzeit nicht vorgesehen; sie können nicht als dringlich bezeichnet werden. Im übrigen können sie schon aus finanziellen Gründen derzeit nicht in Aussicht genommen werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Fürsorge, der Finanzen und des Erziehungswesens .

Zürich, den 28. Juli 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**